



# Gute Fahrt! Ihre Garantieunterlagen.

» Hausgarantie Premium Plus.

Ihr Spezialist für Garantieversicherung.

Real  Garant  
Versicherung AG



## Garantiebedingungen Hausgarantie Premium Plus

3. Keine Garantie besteht für
  - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
  - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
  - c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.

### §2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
  - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
  - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
  - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz);
3. Keine Garantie besteht für Schäden
  - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
  - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
  - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
  - d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs

(z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
  - f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
- soweit sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruhen.
4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
    - a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungs- / Inspektionsarbeiten und vom Hersteller empfohlene Wartungsarbeiten beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden.
    - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
    - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
    - d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
    - e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) nicht verstoßen worden ist.

### §3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes, auch für Europa im geographischen Sinne.

### §4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers.  
Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt

## Garantiebedingungen Hausgarantie Premium Plus

erstattet:

bis 50 000 km	- 100%
bis 60 000 km	- 90%
bis 70 000 km	- 80%
bis 80 000 km	- 70%
bis 90 000 km	- 60%
bis 100 000 km	- 50%
über 100 000 km	- 40%

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbehalt.

- Unter die Garantie fallen nicht
  - Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
  - der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.
- Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz auf der Garantiezusage eingetragen sein.
- Wenn ein besonderer Selbstbehalt in die Garantiezusage eingetragen worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.
- Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadensersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

### §5 Abwicklung der Garantie

- Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Wird durch Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantiennehmer die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Verkäufer von der Leistung frei.

- Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalt), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
- Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- Der Käufer hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
- Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers zu befolgen.

### §6 Garantiedauer, Garantieverlängerung

- Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der zugesagten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Anschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksgarantie. Die Anschlussgarantie endet nach einer Gesamtleistung von 150.000 km ab Erstzulassung wenn diese vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer erreicht wurde.
- Eine Verlängerung bedarf einer erneuten vertraglichen Zusage und ist vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer vom Käufer zu beantragen.

### §7 Veräußerung

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann beim Verkäufer/Garantiegeber eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen.

### §8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

### §9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.